



# SATZUNG

Stand 10.04.2017

(vom AG anerkannt zur Eintragung im Vereinsregister)

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen 'Förderverein - Wir für Heimersheim e.V.'
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Ziele**

Vereinszweck ist die Förderung des Brauchtums, Sports, Kultur, durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer oder mehrerer Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO) in Bad Neuenahr-Ahrweiler Ortsteil Heimersheim und näherer Umgebung.

## **§ 3 Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung**

Der Satzungszweck wird insbesondere über Beiträge und Spenden erreicht, sowie über die Durchführung von Veranstaltungen, die im Ortsteil Heimersheim zum Brauchtum zählen, oder kulturellen Ursprung haben, wie z.B. dem örtlichen Weinfest, Weihnachtsmarkt, Kirmes, etc., bzw. im Bereich Sport, z.B. mit der Ausrichtung des jährlichen Dorfturniers, oder sonstigen öffentlichen Sportveranstaltungen. Die Durchführung dieser Veranstaltungen dienen im Wesentlichen dazu

- (a) zusätzliche Mittel durch Überschüsse aus Veranstaltungseinnahmen zu erzielen,
- (b) der Werbung der geförderten Zwecke zu dienen, sowie
- (c) zum Erhalt dieser Veranstaltungen zur Verwirklichung der Ziele beizutragen.

## **§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der

Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaften des privaten Rechts, verwendet.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, das schließt jedoch nicht aus, dass Mitglieder die die förderbegünstigten Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung erfüllen, Zuwendungen erhalten können.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale für Vorstandsposten, sowie vom Vorstand eingesetzten Hilfskräften ist im Sinne § 3 Nr. 26a EStG zulässig. Über die Inanspruchnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Der Verein hat:
  - (a) ordentliche Mitglieder
  - (b) fördernde Mitglieder
  - (c) Premium-Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
  - (a) natürliche Personen.  
Sie haben als Einzelmitglied eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
  - (b) juristische Personen, sofern sie die Satzung anerkennen.  
Als Gruppenmitglied bestimmen sie ihren Vertreter selbst und haben maximal eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

- (3) Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme in der Mitgliederversammlung und können natürliche oder juristische Personen des privaten wie öffentlichen Rechts sein.
- (4) Premium-Mitglieder können nur Körperschaften bzw. juristische Personen des privaten Rechts sein. Als Gruppenmitglied bestimmen sie ihre Vertreter selbst und haben maximal eine Stimme, sowie zusätzlich ein Vetorecht, in der Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Erwerb, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger, sowie juristische Personen bzw. Körperschaften des privaten wie öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Aufnahmeantrag von juristischen Personen sowie Körperschaften des privaten wie öffentlichen Rechts muss von einem rechtlichen Vertreter dieser gestellt und unterzeichnet sein.
- (5) Über den Erwerb der Premium-Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Das damit erworbene Vetorecht gilt nur bei Beschlüssen während der Mitgliederversammlung.
- (6) Eine Premium-Mitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss des Vetorechtes, aberkannt werden. Die Mitgliedschaft bleibt als ordentliches Mitglied erhalten.
- (7) Mitglieder haben Adressänderungen und Änderungen der Bankverbindung zeitnah der Geschäftsführung mitzuteilen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags, sowie dessen Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Von den Mitgliedern können zweckgebundene Zusatzbeiträge erhoben werden. Die Höhe der Zusatzbeiträge und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung grundsätzlich, oder für einen festgelegten Zeitraum, von der Beitragspflicht befreit werden, oder eine Beitragsermäßigung erhalten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Geschäftsführer. Der Vorstand wird erweitert im Sinne der Satzung um mindestens einen, jedoch maximal zwei Vertretern je Premium-Mitglied.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- (3) Der Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Premium-Mitglieder erlangen durch ihre Mitgliedschaft, Sitz und Stimme im Vorstand. Da ein Premium-Mitglied eine Körperschaft darstellt, muss diese mindestens einen, jedoch maximal zwei bevollmächtigte Vertreter aus ihrer Körperschaft namentlich festlegen und in den Vorstand entsenden. Jedes Premium-Mitglied hat jedoch nur eine Stimme.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann zur Zweckerfüllung und zur Erreichung der Vereinsziele Arbeitsgruppen aus Mitgliedern bilden, Leiter für Arbeitsgruppen bestimmen, die Unterstützung anderer Vereine oder Körperschaften nutzen, sowie sich externer Unternehmen bedienen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per eMail unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die erforderlichen Schreiben bzw. eMails gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen (bei eMails, wenn keine Unzustellbarkeits-Benachrichtigung erfolgt).
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (4) Ein Beschluss oder ein Wahlvorgang gilt als abgelehnt bzw. als ungültig, wenn ein Premium-Mitglied sein Veto einlegt und die Mehrheit der anwesenden Premium-Mitglieder dem zustimmt.
- (5) Der Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende. Sollte die Wahl des 1.Vorsitzenden in der Tagesordnung anstehen, ist ein alternativer Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen, der bis zur erfolgten Wahl des 1.Vorsitzenden die Leitung übernimmt.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn einer der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, anzufertigen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht dieser Niederschriften.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des bisher steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft des privaten Rechts, welche die förderbegünstigten Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung erfüllt und es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege der Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.